Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7094**

14. Wahlperiode 10. 10. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung im Wesentlichen die folgenden Zielsetzungen:

Nachdem die frühere Bundesregierung 1993 die sog. „zweckmäßige“ Förderung beruflicher Fortbildungen nach dem früheren Arbeitsförderungsgesetz (AFG) abgeschafft hatte, stand für die Fortbildung künftiger Meister oder Meisterinnen, Techniker oder Technikerinnen u. a. mittlerer Führungskräfte kein geeignetes Förderinstrument mehr zur Verfügung.

Mit dem zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen AFBG wollte der Gesetzgeber die Grundlage für eine finanzielle Förderung von Fachkräften, die über eine abgeschlossene Erstausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügen und sich beruflich fortbilden wollen, erneut herstellen. Im Unterschied zur früheren Förderung nach dem AFG handelt es sich nicht um eine Versicherungsleistung, die eine vorangegangene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfordert und der Höhe nach am früheren Erwerbseinkommen orientiert ist. Gefördert wird die Teilnahme an Lehrgängen, die auf Prüfungen oberhalb des Niveaus der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses vorbereiten. Mit dem Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung sollte dieses Bildungsförderungsgesetz in der beruflichen Bildung das Äquivalent zum BAföG sein. Seine Einführung diente der Herstellung gleichwertiger Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung: Fortbildungswilligen Fachkräften sollte, wie Studierenden nach dem BAföG, unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die volle Entfaltung ihrer Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten ermöglicht werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der CDU/CSU-Fraktion und der Fraktion der FDP vom 6. Februar 1996 – Bundestagsdrucksache 13/3698). Daneben wollte der Gesetzgeber durch die Heranbildung eines qualifizierten Führungskräftenachwuchses den Wirtschaftsstandort Deutschland sichern und stärken. Mit dem teilweisen Darlehenserlass für Existenzgründer oder Existenzgründerinnen enthält das AFBG schließlich auch Komponenten, die die Förderung von Selbständigkeit und die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bezwecken.

Wenn auch die Wiedereinführung eines gesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Förderung einer beruflichen Höherqualifizierung einen Schritt in die richtige Richtung darstellte, so hat das AFBG in seiner jetzigen Ausgestaltung die seinerzeitigen Erwartungen und Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht

erfüllt. Der von der Bundesregierung im Sommer 1999 vorgelegte Bericht über die Umsetzung und Inanspruchnahme des AFBG (Bundestagsdrucksache 14/1137 vom 11. Juni 1999) zeigt eine Reihe von strukturellen und technischen Defiziten dieses Gesetzes auf, auf die der Bundesrat und insbesondere die Fraktion der SPD zum Teil schon im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen hatten.

Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Inanspruchnahme der AFBG-Leistungen und dementsprechend auch der Finanzaufwand für dieses Gesetz weit hinter den ursprünglichen Erwartungen des Gesetzgebers zurückgeblieben sind. Die Förderung wird als wenig attraktiv und zu bürokratisch empfunden und deshalb nur von einem relativ geringen Teil der Personen in förderfähigen Fortbildungen genutzt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist zu eng, die Förderkonditionen sind insbesondere für Familien, Alleinerziehende, Ausländer oder Ausländerinnen und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Fortbildungen in Teilzeitform nicht adäquat. Bei den Anträgen und Bewilligungen ist gegenwärtig daher bundesweit eine weiter rückläufige Tendenz erkennbar. Ein deutlicher Impuls für mehr Fortbildung und Qualifikation ist nicht eingetreten.

In den Plenardebatten des Deutschen Bundestages über den Erfahrungsbericht am 29. Oktober 1999 und den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des AFBG (Bundestagsdrucksache 14/4250) am 10. November 2000 haben Vertreter und Vertreterinnen aller Fraktionen angesichts dieser unbefriedigenden Auswirkungen eine Reform des AFBG als Konsequenz aus dem Erfahrungsbericht gefordert (Plenarprotokolle 14/64 und 14/131 – Deutscher Bundestag – Stenografische Berichte – 64. und 131. Sitzung). Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1999 zum Erfahrungsbericht (Bundesratsdrucksache 374/99) die Bundesregierung aufgefordert, insbesondere in den Punkten, in denen auch der Bericht Mängel feststellt, eine Verbesserung des AFBG vorzunehmen und baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Änderung des AFBG vorzulegen.

B. Lösung

- Der Gesetzentwurf zieht die notwendigen Schlussfolgerungen aus den im Erfahrungsbericht dargelegten strukturellen und technischen Mängeln dieses Gesetzes und trägt der wachsenden Bedeutung der beruflichen Weiterqualifizierung und des lebenslangen Lernens Rechnung.
- Durch attraktivere, flexiblere und der Lebenssituation von Fortbildungsteilnehmern oder Fortbildungsteilnehmerinnen besser gerecht werdende Förderkonditionen werden die Rahmenbedingungen für eine berufliche Weiterqualifizierung und den Schritt in die Selbständigkeit allgemein verbessert, die Förderung von Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ausgewogener ausgestaltet.
- Weitere förderungswürdige Fortbildungen z. B. im Gesundheits- und Pflegebereich werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen, sinnvolle oder notwendige Zweitfortbildungen großzügiger als bisher gefördert.
- Die Mittelstandskomponente des Gesetzes, der Darlehensteilerlass, wird so ausgestaltet, dass sie tatsächlich die gewünschten Impulse für mehr Existenzgründungen und Arbeitsplätze geben kann.
- Die Benachteiligung bestimmter Personengruppen (z. B. Fortbildungsteilnehmer oder Fortbildungsteilnehmerinnen mit Familie, Alleinerziehende, Ausländer oder Ausländerinnen) wird durch situationsgerechte Förderbedingungen beseitigt und damit Chancengleichheit für alle fortbildungswilligen Fachkräfte hergestellt.
- Die Verbesserungen für Schüler oder Schülerinnen und Studierende durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) werden, soweit sie über-

tragbar sind, für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Aufstiegsfortbildungen nachvollzogen.

- Der Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Gesetzes wird auf das Notwendige begrenzt, die Antrags- und Bewilligungsverfahren so weit wie möglich vereinfacht.
- Das Gesetz wird an neue Rechtsentwicklungen in anderen Rechtsgebieten, z. B. das reformierte Ausbildungsförderungsrecht, das neue Schuldner-Insolvenzrecht und die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung angepasst.
- Im Hinblick auf die Währungsumstellung auf den Euro erfolgt eine Neufestsetzung der Signalbeträge zum 1. Juli 2002.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) betrug im Jahr 2000 auf der Grundlage von im Jahresdurchschnitt 50 000 Geförderten insgesamt rd. 45 Mio. Euro (ansteigend auf rd. 55 Mio. Euro im Jahre 2003). Hiervon entfallen auf den Bund rd. 35 Mio. Euro und auf die Länder rd. 10 Mio. Euro (im Jahr 2003: Bund 43 Mio. Euro, Länder 12 Mio. Euro). Ausgehend von diesem Finanzaufwand für das geltende AFBG in den Jahren 2001 ff. und der Auswirkungen des Ausbildungsförderungsreformgesetzes (AföRG) seit dem 1. April 2001 wurde auf der Grundlage einer durch die Verbesserungen zu erwartenden Steigerung der Geförderten-zahlen von derzeit 50 000 bis auf 60 000 im Jahre 2004 und einem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 für die Novellierung des AFBG ein Finanzaufwand in folgender Höhe ermittelt:

	2002		2003		2004		2005	
	in Mio. Euro (in Mio. DM)							
Mehrkosten der Novelle	46	(89)	55	(109)	57	(111)	58	(113)
– davon Bund	36	(70)	43	(85)	44	(86)	45	(88)
– davon Länder	10	(19)	12	(24)	13	(25)	13	(25)
Gesamtkosten AFBG	97	(190)	111	(218)	113	(219)	113	(222)
– davon Bund	76	(148)	87	(170)	88	(171)	88	(173)
– davon Länder	21	(42)	24	(48)	25	(48)	25	(49)

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 10. Oktober 2001

022 (314) – 280 03 – Au 148/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1114), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) vorbereiten.“

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass eine Förderung auch für nicht in Absatz 1 bezeichnete Fortbildungsmaßnahmen geleistet wird, wenn sie auf Abschlüsse vorbereiten, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fortbildungszielen gleichwertig sind.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

   bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

   cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, so ist die nach der Prüfungsordnung oder den Lehrgangsempfehlungen vorgesehene Gesamtdauer aller Maßnahmeteile maßgebend. Unterrichtsfreie Ferienzeiten gemäß § 11 Abs. 4 sowie individuelle Verkürzungen der Maßnahme durch Anrechnung bereits absolvierter Aus- oder Fortbildungen bleiben außer Betracht.“

2. In § 3 wird Satz 3 gestrichen.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Neue Lernformen

Eine Maßnahme, die teilweise unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt wird und die nicht als Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670) zulassungspflichtig ist, wird gefördert, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 bemisst sich in diesen Fällen nach den für die Selbstlernprogramme und die mediengestützte Kommunikation vorgesehenen Zeitstunden und der Anzahl der für den Nahunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden.“

4. In § 5 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Maßnahmen, die“ die Wörter „vollständig oder“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „In den Fällen des Satzes 3 umfasst die Förderung vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 alle Maßnahmeabschnitte, die als Teile der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung anerkannt werden. Dies gilt auch für Maßnahmeabschnitte, die mit einer eigenständigen Prüfung abschließen, wenn diese zugleich zur Befreiung von einem oder mehreren Teilen der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung führen.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird gefördert, wenn dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin der Zugang erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert hat.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „unabweisbarem“ durch das Wort „wichtigem“ und in Absatz 3 wird das Wort „unabweisbarer“ durch das Wort „wichtiger“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die die Ferienzeiten nach § 11 Abs. 4 überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „einer Maßnahme wird nur“ durch die Wörter „einer gesamten Maßnahme wird nur einmal“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher oder die Ehegattin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist,“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Alleinerziehende erhöht sich der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, höchstens aber um 127,82 Euro für jeden Monat je Kind.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Bedarfsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin um 51,13 Euro, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin um 214,74 Euro und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 178,95 Euro.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin und Einkommen seiner oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin in dieser Reihenfolge anzurechnen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zum Alter von fünf Jahren“ durch die Wörter „zur Vollendung des zehnten Lebensjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf

1. Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis 10 225,84 Euro
2. Förderung der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1 533,87 Euro und
3. einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3.

Der Maßnahmebeitrag nach Nummer 1 wird in Höhe von 35 Prozent als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht er aus einem Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für die Dauer der Maßnahme und einer daran anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Beginn der Maßnahme.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „200 Deutsche Mark“ durch die Wörter „102,26 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt“ durch die Wörter „der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressaten in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „FIBOR“ jeweils durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.

cc) In Satz 6 und Satz 7 werden jeweils nach dem Wort „von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Angabe „8 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt und nach dem Wort „Höhe,“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ und

bb) in Satz 5 die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“

ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er oder sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag 75 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin

1. die Abschlussprüfung bestanden hat,

2. dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz mindestens ein Jahr führt und

3. spätestens am Ende des zweiten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sein darf.

In den ersten zwei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nach Satz 1 nicht erfüllt werden.“

f) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

g) In Absatz 8 werden die Wörter „Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer“ durch die Wörter „30 Tage vor dem Beginn der Rückzahlung“ ersetzt.

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Mit der Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung wird die Darlehensrestschuld und Zinsschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 finden keine Anwendung mehr.“

12. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Einkommensabhängige Rückzahlung

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin auf Antrag freizustellen, soweit das Einkommen monatlich den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt. § 18a Abs. 2 bis 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

13. In § 14 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „FIBOR“ durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.

14. In § 15 werden die Wörter „für abgelaufene Zeiträume“ gestrichen.

15. In § 17 wird nach dem Wort „Ausnahme“ die Angabe „des § 29 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist und“ eingefügt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst 35 790,43 Euro

2. für den Ehegatten oder die Ehegattin 1 789,52 Euro

3. für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin 1 789,52 Euro

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungsleistung“ die Wörter „sowie über die Höhe der Darlehenssumme“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder des“ durch die Wörter „, bei mehreren in sich selbständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen“ ersetzt.

18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Örtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Förderungsleistungen ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem der Teilnehmer oder die Teilnehmerin seinen oder ihren ständigen Wohnsitz hat. Hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Fortbildungsstätte liegt.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind verpflichtet, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Abs. 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für denjenigen oder diejenige, der oder die Leistungen zu erstatten hat und die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.“

20. In § 22 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Tilgungsfreiheit und“ die Wörter „die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Förderung wird für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), bei Vollzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten, bei Teilzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 36 Monaten, entschieden.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin im Falle einer Folgebewilligung oder einer Änderung des Bewilligungsbescheides“ eingefügt.

22. Dem § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2 556,56 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung der Bankdarlehen erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „frühestens vom Beginn des Monats“ durch die Wörter „rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

24. In § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „die Zahl der Geförderten (Erst- und Folgegeförderte), der Anträge und Bewilligungen (Erst- und Folgebewilligungen), der Ablehnungen, der bewilligten und ausgezahlten Darlehen und“ eingefügt.

25. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.“

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 4 gelten auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 dieses Gesetzes für diejenigen, die Leistungen zu erstatten haben, und für die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2
Weitere Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „127,82 Euro“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird

aa) die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „52 Euro“

bb) die Angabe „214,74 Euro“ durch die Angabe „215 Euro“

cc) die Angabe „178,95 Euro“ durch die Angabe „179 Euro“

ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) in Nummer 1 die Angabe „10 225,84 Euro“ durch die Angabe „10 226 Euro“

bb) in Nummer 2 die Angabe „1 533,87 Euro“ durch die Angabe „1 534 Euro“

ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.

4. In § 17a Abs. 1 werden

a) in Nummer 1 die Angabe „35 790,43 Euro“ durch die Angabe „35 791 Euro“

b) in Nummer 2 die Angabe „1 789,52 Euro“ durch die Angabe „1 790 Euro“

c) in Nummer 3 die Angabe „1 789,52 Euro“ durch die Angabe „1 790 Euro“

ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

6. In § 25 Satz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Übergangsregelungen

Die §§ 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 1 und Abs. 2, 14 Abs. 3, 17a Abs. 1, 24 Abs. 2 und Abs. 3, 25 Satz 1 sind bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2002 begonnen haben, bis zum 30. September 2002 in ihrer bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ jeweils die Wörter „oder die Teilnehmerin“ eingefügt.

3. In § 8 werden nach dem Wort „Ausländern“ jeweils die Wörter „oder Ausländerinnen“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

b) In den Sätzen 2 und 3 werden nach dem Wort „er“ jeweils die Wörter „oder sie“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

6. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder die Teilnehmerin“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 4 werden nach dem Wort „Antragstellers“ jeweils die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 5 werden jeweils nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „oder ihr“ und jeweils nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

g) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Darlehensnehmers“ die Wörter „oder einer Darlehensnehmerin“, jeweils nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ und nach den Wörtern „des Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ und in Nummer 5 nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

9. In § 16 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „seine Ehegattin, die Teilnehmerin oder ihr“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Personen, die Leistungen zu erstatten haben und die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „des“ jeweils durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „seinem“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Ersatzpflicht des Ehegatten oder der Ehegattin

Hat die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Teilnehmers oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte der Teilnehmerin die Leistung von Förderung an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin dadurch herbeigeführt, dass er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er oder sie den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit dem Basiszinssatz nach Art. 1 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) für das Jahr zu verzinsen.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres“ ersetzt und nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin sowie ihres“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin des Teilnehmers oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Teilnehmerin, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein oder ihr Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit Geförderte im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis haben.“

dd) In Absatz 5 werden das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt und nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin, der Teilnehmerin oder ihres“ ersetzt.

14. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

b) In Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „der Teilnehmerin oder der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin“ und nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

15. In § 28 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

Artikel 4

Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2002 und in der ab dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Angesichts der rasanten technischen Entwicklung, der Herausforderungen der Globalisierung und des enormen Qualifizierungsbedarfs in Zukunftsberufen gewinnt das Lebenslange Lernen und damit auch die berufliche Weiterqualifizierung für den Einzelnen zur Sicherung einer dauerhaften Beschäftigung und beruflichen Weiterentwicklung aber auch für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft insgesamt immer mehr an Bedeutung. Im Bündnis für Arbeit und Ausbildung verfolgen deshalb Bundesregierung und Sozialpartner gemeinsam das Ziel, die Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen u. a. durch verbesserte Rahmenbedingungen für berufsbezogene Weiterqualifizierung deutlich zu steigern. Auch die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft haben auf dem EU-Gipfel in Lissabon den besonderen Stellenwert der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft betont und einen Strategischen Aktionsplan mit dem Ziel beschlossen, die nationalen Investitionen in das Lebenslange Lernen von Jahr zu Jahr zu steigern.

Diesem Anspruch wird das AFBG als einziges umfassendes gesetzliches Förderinstrument zur Förderung des beruflichen Aufstiegs in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht gerecht. Dies wird durch den Bericht über die Umsetzung und Inanspruchnahme des AFBG vom 11. Juni 1999 (Drucksache 14/1137) deutlich belegt.

In einem ersten Schritt sind bereits zum 1. April 2001 durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) auch die Unterhaltsbeiträge im AFBG um rd. 110 DM und die Einkommensfreibeträge um rd. sechs Prozent angehoben worden.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zieht die Bundesregierung im AFBG die notwendigen Konsequenzen aus den im Erfahrungsbericht festgestellten strukturellen und technischen Mängeln des Gesetzes mit dem Ziel, die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers auch tatsächlich zu realisieren, nämlich mehr junge Fachkräfte für berufliche Weiterqualifizierung und den Schritt in die Selbständigkeit zu motivieren und damit auch Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem werden unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung die Verbesserungen der BAföG-Reform nachvollzogen, soweit sie übertragbar sind. Im Wesentlichen sind folgende Verbesserungen vorgesehen:

- Durch die bundesweite Einbeziehung von Fortbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen und von Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, eine Lockerung der zeitlichen Anforderungen an förderfähige Maßnahmen sowie eine Förderung von Zweitfortbildungen in begründeten Ausnahmefällen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes verbreitert und damit die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers realisiert, mit dem AFBG ein umfassendes Instrument zur Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen zu schaffen. Wie im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird mit der Berücksichtigung auch mediengestützter Fortbildungen neuen Unterrichts- und Kommunikationsformen Rechnung getragen.
- Durch eine Reihe von Änderungen wird die Existenzgründungskomponente des AFBG, der Darlehensteilerlass, so ausgestaltet, dass er auch tatsächlich die gewünschten Impulse für mehr Existenzgründungen, Arbeits- und Ausbildungsplätze geben kann. Die Fristen für die Existenzgründung und die Einstellung von zwei Beschäftigten werden verlängert, die Anforderungen an die Beschäftigung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und den Zeitpunkt der Existenzgründung werden erleichtert, durch eine günstigere Freibetragsregelung ein größerer Teil auch des zur Existenzgründung angesparten Vermögens anrechnungsfrei gestellt und der Erlassbetrag auf 75 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden (Rest-)Darlehens erhöht.
- Durch eine teilweise Bezuschussung der bisher nur mit verzinslichen Darlehen geförderten Maßnahmekosten wird die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für alle AFBG-Empfänger, die sich in Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahmen befinden, verbessert. Angesichts des bisher nur bei Vollzeitmaßnahmen vorgesehenen Zuschussanteils wird damit auch eine größere Ausgewogenheit der Förderung erreicht, der Anreiz für mehr berufsbegleitende Fortbildungen in Teilzeitform erhöht und die Darlehensbelastung für alle Geförderten gesenkt. Durch eine einkommensabhängige Rückzahlung werden wie im BAföG die Darlehenskonditionen sozialer ausgestaltet. Darüber hinaus wird mit der Einbeziehung der Kosten des Meisterstücks einem häufigen Kritikpunkt vieler Betroffener Rechnung getragen.
- Für Väter und Mütter sowie Alleinerziehende werden die Möglichkeiten einer beruflichen Aufstiegsfortbildung durch höhere Beiträge zum Lebensunterhalt für Kinder, eine Anhebung des Kinderbetreuungszuschusses für Alleinerziehende, erleichterte Stundungs- und Erlassmöglichkeiten für Geringverdienende mit betreuungsbedürftigen Kindern sowie eine bedarfsgerechtere Berücksichtigung von Verzögerungen aus Gründen der Kindererziehung verbessert.
- Mit der Anpassung der persönlichen Fördervoraussetzungen für in Deutschland lebende und nicht aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammende Ausländer oder Ausländerinnen an die Prüfungszulassungsvoraussetzungen nach der Handwerksordnung wird sichergestellt, dass junge Ausländer oder Ausländerinnen, die in Deutschland einen anerkannten Berufsabschluss erworben und anschließend im Inland mindestens drei Jahre berufstätig waren, die gleichen Chancen auf eine berufliche Fortbildung und eine Existenzgründung erhalten, wie ihre deutschen Altersgenossen. Damit sollen ein Beitrag zur Integration und Impulse für zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in Betrieben mit ausländischen Betriebsinhabern gegeben werden. Wie im BAföG und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB III) werden die in Deutschland wohnhaften ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger in den nach dem AFBG uneingeschränkt förderfähigen Personenkreis einbezogen.

- Durch eine Reihe von gesetzlichen Änderungen werden die Verfahren zur Beantragung und Bewilligung von AFBG-Leistungen für die Antragsteller oder Antragstellerin gründlich vereinfacht. Dies wird u. a. durch längere Bewilligungszeiträume, die Reduzierung der Förderanträge und Bescheide auf das unbedingt Notwendige, ein vereinfachtes Verfahren der Darlehensbeantragung, eine Vereinfachung der Bewilligungsbescheide und Darlehensverträge sowie einer Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze für Sozialleistungsbereiche nach dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

a) Das Merkmal „öffentlich-rechtliche Prüfung“ erfordert einen im Bundes-, Landes- oder Kammerrecht geregelten Fortbildungsabschluss. Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen werden bundesweit einheitlich nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft durchgeführt, ihre Gleichwertigkeit mit den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüssen ist allgemein anerkannt. Gleichwohl können sie derzeit nur in denjenigen Bundesländern gefördert werden, in denen diese Richtlinien in das Landesrecht übernommen worden sind. Dies ist in einigen Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg) nicht der Fall. Durch die ausdrückliche Einbeziehung in das Gesetz wird ihre Förderfähigkeit im gesamten Bundesgebiet gewährleistet und damit eine Gleichbehandlung aller Teilnehmer oder Teilnehmerinnen erreicht. Für die Länder entfällt damit die Notwendigkeit, nur im Hinblick auf die AFBG-Förderung gesetzgeberisch tätig zu werden.

   Auch Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (z. B. die Fortbildung zum „Staatlich anerkannten Sozialwirt“ in Baden-Württemberg) können bisher allein wegen des Fehlens einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung nicht gefördert werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass diese privaten Fortbildungsstätten staatlich anerkannt, ihre Prüfungsordnungen staatlich genehmigt sind, die Prüfungen staatlich beaufsichtigt werden und gegen die Prüfungsentscheidungen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Damit ist auch ohne die Regelung in einer Rechtsnorm eine hinreichende staatliche Einflussnahme und ein die Förderung rechtfertigender Qualitätsstandard gewährleistet.

b) Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung soll entsprechend § 2 Abs. 3 BAföG in Einzelfällen eine flexiblere Einbeziehung weiterer förderungswürdiger Fortbildungen auch ohne Gesetzesänderung ermöglicht werden, sofern sich dies als notwendig erweist. Eine generelle Lockerung der gesetzlichen Anforderungen birgt demgegenüber die Gefahr einer Aushöhlung der eine Förderung rechtfertigenden Qualitätsstandards.

c) Bei der Festlegung der zeitlichen Anforderungen an Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen in Absatz 3 ist mehr Flexibilität geboten. So finden nicht bei allen Vollzeitmaßnahmen an jedem Werktag einer Woche Unterrichtsveranstaltungen statt. Auch bei einer Konzentration des Unterrichtspensums von mindestens 25 Unterrichtsstunden auf vier Werktage schließt die zeitliche Inanspruchnahme durch die Fortbildung eine parallele unterhaltssichernde Erwerbstätigkeit aus. Nach den Erfahrungen in der Praxis ist auch der Zeitraum von sechs Monaten für 150 Unterrichtsstunden bei Teilzeitmaßnahmen zu knapp bemessen, er wird deshalb auf acht Monate verlängert.

   Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass in Fällen, in denen die Fortbildung in mehreren zeitlich nicht zusammenhängenden Maßnahmeabschnitten (z. B. Teile I bis IV des Meisterlehrgangs) absolviert werden kann, nicht auf die individuelle, sondern auf die objektiv in den Lehrgangsempfehlungen vorgesehene Gesamtdauer aller Fortbildungsabschnitte abzustellen ist. Damit soll auch vermieden werden, dass bildungspolitisch erwünschte Verkürzungen der Fortbildung z. B. infolge Anrechnung früherer Aus- oder Fortbildungszeiten (z. B. Ausbildereignungsprüfung) nicht zu einem Verlust des Förderanspruchs wegen Nichterreichens der Mindeststundenzahl führen. Der Zeitrahmen von 36 Monaten (Vollzeit) bzw. 48 Monaten (Teilzeit) für die Durchführung aller Fortbildungsabschnitte bleibt von dieser Änderung unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Abgrenzung zu dem ausgelaufenen Darlehensprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen (BF-Darlehen) ist durch Zeitablauf nicht mehr relevant, so dass die Regelung in Satz 3 überflüssig geworden ist.

Zu Nummer 3 (§ 4a)

Mit der Änderung sollen entsprechend der Regelung in § 90 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) neben dem Nah- und dem Fernunterricht auch solche Maßnahmen in die Förderung einbezogen werden, die unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme durchgeführt werden und deren mediengestützter Anteil weniger als 50 Prozent ausmacht. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist nur anwendbar, wenn mehr als 50 Prozent des Unterrichts räumlich getrennt erfolgen. Für Personen, die in der Lage bzw. darauf angewiesen sind, sich Wissen im Selbststudium anzueignen, sollen anstelle oder in Ergänzung des Nahunterrichts auch sinnvolle alternative Formen der Fortbildung unter Einsatz moderner Technologien und computergestütztem Lernen förderfähig sein. Im Zuge der fortschreitenden technischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Nahunterricht in immer stärkerem Maße durch eine mediengestützte Kommunikation, z. B. „online“ über Datennetze bzw. das Internet oder Videokonferenzen in einem „virtuellen Klassenzimmer“ ersetzt wird. Auch ohne Anwesenheit der Weiterbildungsteilnehmer oder Weiterbildungsteilnehmerinnen an einem zentralen Schulungsort kann auch hier durch die

technischen Möglichkeiten (E-Mail, Videoverbindung) eine regelmäßige Rückkopplung zwischen Lehrkraft und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen sowie die notwendige Erfolgskontrolle gewährleistet werden. Erforderlich ist eine interaktive Korrespondenz mit einer Lehrkraft/einem Tutor oder einer Tutorin, während das ausschließliche „Abarbeiten“ eines computergestützten Lernprogramms z. B. auf CD-ROM als Fernunterricht zu qualifizieren ist, da die Art des Lernens mit der Bearbeitung von Fernlehrbriefen gleichwertig ist.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2)

Die Änderung berücksichtigt die im Zusammenhang mit der europäischen Integration zunehmende Internationalisierung auch der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Regelung ist zukunftsorientiert. Sie zielt vor allem auf neue Fortbildungsberufe mit internationaler Prägung z. B. im IT-Bereich, in denen die Vorbereitung auf einen Fortbildungsabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AFBG weitgehend oder sogar vollständig bei einem Lehrgangsanbieter im europäischen Ausland erfolgen kann. Voraussetzung ist, dass dieser Auslandsaufenthalt in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen der zuständigen Prüfungsstellen vorgesehen ist. Die Änderung dient auch der Förderung der Mobilität in der beruflichen Weiterbildung.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3)

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass die strengen und starren gesetzlichen Kriterien für die Förderung einer ersten und einer zweiten Fortbildung den vielfältigen und sehr individuellen Fortbildungsbiographien in der Praxis kaum gerecht werden und zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. So ist es unbefriedigend, dass eine in mehreren Abschnitten durchgeführte Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach geltendem Recht dann nicht oder nur teilweise gefördert werden kann, wenn ein Maßnahmeabschnitt mit einer selbständigen, aber voll auf die Meisterprüfung anrechenbaren öffentlich-rechtlichen Prüfung endet (z. B. Technischer Fachwirt HWK, der zur Befreiung von Teil III der Meisterprüfung führt). Dies widerspricht der bildungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Gesetzes, die Qualifizierung zur Selbständigkeit und Existenzgründungen zu fördern. Daher soll künftig die Vorbereitung auf die Meisterprüfung insgesamt auch dann gefördert werden, wenn einzelne Teile durch vorgezogene, aber voll anrechnungsfähige Prüfungen absolviert werden. In diesen Fällen ist die Meisterprüfung als übergeordnetes erstes Fortbildungsziel und nicht etwa als zweites Fortbildungsziel i. S. d. § 6 Abs. 3 anzusehen.

Auch die Regelung über die Förderung einer zweiten Fortbildung hat sich als zu streng erwiesen und zu Härten in der Vollzugspraxis geführt. Es bedarf daher einer Ausnahmeregelung in Form einer Ermessensentscheidung für besondere, eine Förderung rechtfertigende Fälle, für den das Gesetz folgende Regelbeispiele nennt: Ein wichtiger Grund steht der Ausübung des zunächst erlernten Fortbildungsberufs entgegen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der erste Fortbildungsabschluss aus von dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zu vertretenden Gründen aus objektiven oder subjektiven Gründen wertlos ist bzw. geworden ist (z. B. Berufsunfähigkeit, Krankheit, mangelnde Verwertbarkeit von Fortbildungsabschlüssen der früheren DDR oder von ausländischen Fortbildungsabschlüssen etc.), so dass es eine unbillige Härte bedeuten würde, ihn oder sie von der Förderung einer zweiten Fortbildung auszuschließen.

Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die von der zuständigen Bewilligungsbehörde unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen ist.

Zu Nummer 6 (§ 7)

a) Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 7 Abs. 3 BAföG konzipiert worden. Die zwischenzeitliche Lockerung der Anforderungen bei einem Fachrichtungswechsel oder einem Abbruch der Ausbildung durch das 20. BAföG-Änderungsgesetz vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) erfordert auch im AFBG die Anpassung, dass ein Abbruch oder Fachrichtungswechsel „aus wichtigem Grund“ den Förderungsanspruch nicht beeinträchtigt. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ können die BAföG-Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

b) Mit der Änderung sollen förderungsrechtliche Nachteile für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Aufstiegsfortbildungen in solchen Gewerken vermieden werden, in denen die entsprechenden Meistervorbereitungslehrgänge nur von wenigen, zum Teil auf Jahre ausgebuchten Fortbildungsstätten angeboten werden. Hierdurch können lange, von den Teilnehmern oder Teilnehmerinnen nicht zu beeinflussende Wartezeiten entstehen, die die Einhaltung der maximalen Maßnahmedauer nach § 2 Abs. 3 unmöglich machen. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass solche unverschuldeten Wartezeiten bei der Berechnung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme abgeschlossen werden muss, ausgeklammert werden.

c) Die derzeit mögliche mehrfache Wiederholung einer kompletten Maßnahme ist vom Förderumfang her nicht mehr vertretbar und daher auf eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit zu beschränken.

d) Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtslage für den Fall, dass nach Beginn der Maßnahme unter Beibehaltung des ursprünglichen Fortbildungsziels ein Wechsel zu einem anderen Fortbildungsträger vorgenommen wird.

Zu Nummer 7 (§ 8)

a) In § 8 Abs. 1 Nr. 4 AFBG wird der Verweis auf die in Bezug genommene Vorschrift aktualisiert.

b) Mit der klarstellenden Einfügung der neuen Nummer 5a in § 8 Abs. 2 wird die im Vollzug bereits beachtete Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 1995 – 11C 1/95 – nun auch durch Änderung des Gesetzeswortlauts nachvollzogen. Das AFBG folgt insoweit dem BAföG und dem SGB III, die entsprechende Regelungen bereits enthalten.

c) Mit der Einbeziehung der in Deutschland wohnhaften ausländischen Ehegatten oder Ehegattinnen deutscher Staatsangehöriger in den uneingeschränkt förderungsberechtigten Personenkreis wird wie im BAföG und im

SGB III ein Beitrag zur besseren Integration dieser Personengruppe geleistet.

d) Die Regelung dient der Beseitigung der Benachteiligung von ausländischen Facharbeitern oder Facharbeiterinnen, die nach geltendem Recht fünf Jahre erwerbstätig sein müssen, um eine AFBG-Förderung in Anspruch nehmen zu können, obwohl nach der Handwerksordnung eine dreijährige Berufstätigkeit für die Zulassung zur Meisterprüfung ausreicht (vgl. § 49 Abs. 1 der Handwerksordnung). Die Regelung erleichtert den Zugang der in Deutschland lebenden Ausländer oder Ausländerinnen zu beruflichen Fortbildungen und den Schritt in die Selbständigkeit und trägt damit nicht nur zu einer besseren Integration, sondern auch zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Betrieben mit ausländischen Betriebsinhabern bei. Die Abweichung vom BAföG ist durch die unterschiedliche Lebenssituation von in Deutschland lebenden ausländischen Facharbeitern oder Facharbeiterinnen gegenüber ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen gerechtfertigt. Die Regelung betrifft nur „andere Ausländer oder Ausländerinnen“ im Sinne dieses Gesetzes, d. h. sie gilt nicht für den durch die unveränderte Regelung in Absatz 1 erfassten Personenkreis (z. B. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum), der schon jetzt unter erleichterten Bedingungen gefördert werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 10)

a) + b) Im Erfahrungsbericht ist dargestellt, dass die geltenden Fördersätze des AFBG für Fortbildungsteilnehmer oder Fortbildungsteilnehmerinnen mit Familie unzureichend sind, z. T. sogar unter dem Sozialhilfeniveau liegen. Besonders Familien mit einem oder mehreren Kindern sowie Alleinerziehende sind häufig nicht in der Lage, mit den geltenden Fördersätzen ihren Lebensunterhalt während der Fortbildung zu bestreiten. Um auch diesen Personengruppen den Zugang zu einer beruflichen Weiterqualifizierung zu erleichtern, werden mit der Anhebung der Kinderzuschläge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 um 51,13 Euro (100 DM) (Darlehen) sowie der Erhöhung des Kinderbetreuungszuschusses nach § 10 Abs. 1 Satz 3 AFBG für Alleinerziehende um 25,56 Euro (50 DM) hier gezielt spürbare Verbesserungen vorgenommen.

Bei Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an beruflichen Fortbildungen wird künftig generell von dem erhöhten Bedarfssatz des BAföG für auswärts untergebrachte Schüler oder Schülerinnen ausgegangen, da dies der typischen Lebenssituation der regelmäßig nicht mehr bei den Eltern wohnenden AFBG-Empfängern und der elternunabhängigen Ausgestaltung dieser Förderung entspricht. Diese Regelung dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Die bisherige Verweisung auf § 13 Abs. 3a BAföG wird damit hinfällig und gestrichen. Durch das AföRG ist bereits eine Anpassung der Verweisung in § 10 Abs. 2 Satz 2 AFBG an das geänderte BAföG erfolgt. Der zusätzliche Bedarfsatz für erhöhte Kosten der Unterkunft nach § 12 Abs. 3 BAföG bleibt vom Nachweis der erhöhten Kosten abhängig.

c) § 10 Abs. 3 AFBG ist der Regelung in § 11 Abs. 2 BAföG nachgebildet. Mit dem Wegfall der Vermögenssteuerpflicht ist der Anknüpfungspunkt für die Vermögensanrechnung nach § 26 Abs. 2 BAföG, der nach § 17 AFBG entsprechend anzuwenden ist, bereits seit dem 1. Januar 1997 entfallen, so dass die Vorschrift faktisch leer läuft. Im Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) ist daher eine Streichung des § 26 Abs. 2 BAföG und eine Änderung des § 11 Abs. 2 BAföG dahin gehend vorgenommen worden, dass das Vermögen des Ehegatten oder der Ehegattin (und der Eltern) bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs keine Rolle mehr spielt. Diese Änderung im BAföG wird durch eine entsprechende Anpassung des § 10 Abs. 3 AFBG nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 4)

a) § 11 Abs. 1 Nr. 1 AFBG regelt die Verlängerung der Förderungsdauer aus Gründen der Kindererziehung. Die Vorschrift wird dahin gehend geändert, dass die Pflege und Erziehung eines Kindes nicht nur bis zur Vollendung seines fünften, sondern bis zur Vollendung seines zehnten Lebensjahres zu einer Verlängerung der Förderung führen kann. Damit wird – entsprechend der Erweiterung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG im AföRG – der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder auch zwischen dem sechsten und zehnten Lebensjahr noch einen so hohen Betreuungsbedarf haben, dass es bei den Müttern oder Vätern zu Verzögerungen ihrer beruflicher Fortbildung kommen kann.

b) Nach den Erfahrungen der Vollzugsbehörden spielen die Regelungen in § 11 Abs. 4 Satz 2 bis 4 in der Förderpraxis keine Rolle und können deshalb entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2)

a) + c) Der Maßnahmebeitrag soll die tatsächlichen Kosten der Fortbildung, d. h. auch die Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsstücken (z. B. sog. „Meisterstück“ im Handwerk), die durchschnittlich etwa 1 533,87 Euro (3 000 DM) betragen, angemessen berücksichtigen. Damit wird einer von den Betroffenen häufig geäußerten Kritik Rechnung getragen. Da die Prüfungsstücke i. d. R. in das Eigentum der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen übergehen, werden diese Kosten nur anteilig und ausschließlich mit Darlehen gefördert und auch nicht in den Darlehenserlass nach § 13 Abs. 6 einbezogen. Sonstige Materialkosten, etwa für Lehr- und Lernmaterialien sind von Ziffer 2 nicht erfasst, sie sind im Rahmen der zumutbaren Eigenbeteiligung von den Teilnehmern oder Teilnehmerinnen zu tragen.

Der derzeit nur bei der Unterhaltsförderung bei Vollzeitmaßnahmen vorgesehene Zuschussanteil hat zu einem die Fortbildungspraxis nicht widerspiegelnden Übergewicht der Geförderten in Vollzeitmaßnahmen geführt. Die Änderung trägt zu einer größeren Ausgewogenheit der Förderung von Voll-

zeit- und Teilzeitmaßnahmen bei, da auch Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an Teilzeitmaßnahmen, die nach geltendem Recht nur mit verzinslichem Bankdarlehen gefördert werden, künftig einen Zuschussanteil in Höhe von 35 Prozent am Maßnahmebeitrag erhalten. Damit soll die Fortbildungsmotivation, insbesondere für mehr berufsbegleitende Fortbildungen in Teilzeitform erhöht werden. Für den Darlehensanteil an den Maßnahme- und Unterhaltsbeiträgen wird die maximale Karenzzeit auf sechs Jahre verlängert (vgl. auch Nr. 11b) der Begründung).

b) Durch die Änderung wird der maximale Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag für einen Alleinstehenden oder eine Alleinstehende ohne Kind entsprechend dem Zuschussanteil am Maßnahmebeitrag auf 35 Prozent begrenzt. Diese geringfügige Absenkung um rd. ein Prozent bewirkt eine größere Ausgewogenheit der Förderung zum Lebensunterhalt und der Förderung der Fortbildungsmaßnahme. An dem bestehenden System, nach dem die Zuschläge zum Unterhaltsbeitrag im AFBG ausschließlich als Darlehen gewährt werden, ändert sich nichts.

Zu Nummer 11 (§ 13)

a) Mit der Einführung des Euro ist der sog. „FIBOR“ als Bezugsgröße entfallen und seit dem 1. April 1999 durch den sog. „EURIBOR“ ersetzt worden (vgl. § 1 der FIBOR-Überleitungsverordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998, BGBl. I S. 1863). Die starre gesetzliche Festlegung der Höhe der Risiko- und Verwaltungskostenaufschläge auf den Zinssatz verhindern eine flexible Anpassung an die Vollzugserfahrungen. Durch den Zuschuss von 35 Prozent zum Maßnahmebeitrag wird das Restrisiko der Deutschen Ausgleichsbank vermindert. Die Höhe der Zuschläge soll künftig in den Vertragsverhandlungen mit der Deutschen Ausgleichsbank vereinbart werden.

b) Nach § 13 Abs. 3 AFBG ist das Darlehen während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von vier Jahren zins- und tilgungsfrei. Diese Höchstgrenze von vier Jahren führt zu einer Benachteiligung von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an Teilzeitmaßnahmen, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstrecken, da die darüber hinausgehende Fortbildungszeit die zins- und tilgungsfreie Karenzzeit nach Abschluss der Maßnahme entsprechend verkürzt. Wird im Rahmen einer Teilzeitmaßnahme die volle Förderungsdauer von vier Jahren ausgeschöpft, so beginnt die Zins- und Tilgungspflicht im Extremfall unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, während bei Vollzeitmaßnahmen stets die volle Karenzzeit von zwei Jahren zur Verfügung steht. Zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung wird die maximale Karenzzeit um zwei Jahre auf sechs Jahre verlängert.

c) + d) Die Änderung schafft mehr Flexibilität und reduziert den Verwaltungsaufwand bei Maßnahmekosten, die den Grenzbetrag von 4 000 Euro (8 000 DM) nur unwesentlich überschreiten. Statt der bisher zwingenden zwei Auszahlungen kann das Darlehen hier künftig in einer Summe ausgezahlt werden. Außerdem wird sichergestellt, dass ein ausreichendes Darlehen zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auch für den Fall zur Verfügung gestellt wird, dass der Träger der Maßnahme bereits zu Beginn einen höheren Betrag als 4 000 Euro (8 000 DM) in Rechnung stellt. Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf gerundete Eurobeträge umgestellt.

e) Der Darlehensteilerlass für Existenzgründer oder Existenzgründerinnen nach § 13 Abs. 6 AFBG wird so ausgestaltet, dass die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, nämlich Impulse für Existenzgründungen und zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze zu geben, auch tatsächlich realisiert werden kann:

Die Bemessung der Gründungsfrist nach der zweijährigen Karenzzeit im geltenden Recht führt zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen: Für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an längeren – bis zu vierjährigen – Teilzeitmaßnahmen wird die Frist, innerhalb der eine selbständige berufliche Existenz gegründet werden muss, unzumutbar verkürzt. Durch die Festlegung des Beginns der Gründungsfrist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme wird gewährleistet, dass jeder Absolvent oder jede Absolventin einer beruflichen Aufstiegsfortbildung unabhängig von Art und Dauer der Maßnahme die gleichen Chancen auf einen Darlehensteilerlass hat, wenn er oder sie sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Abschluss seiner Fortbildung selbständig macht. Die Frist, innerhalb der die Existenzgründung erfolgen muss, wird von bisher zwei Jahren auf künftig maximal drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme verlängert, damit den Prüfungsabsolventen oder Prüfungsabsolventinnen hinreichend Zeit zur Vorbereitung des Schritts in die Selbständigkeit zur Verfügung steht.

Nach geltendem Recht muss die Existenzgründung „nach bestandener Abschlussprüfung“ erfolgen. Nach den Erfahrungen in der Praxis erfolgen Unternehmensgründungen oder -übernahmen aber nicht selten schon vor der Ablegung der Abschlussprüfung z. B. auf der Grundlage einer Ausnahmebewilligung der Kammer nach § 8 Handwerksordnung. Um diesen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen, soll es künftig ausreichen, dass das Erfordernis einer bestandenen Abschlussprüfung zum Zeitpunkt der Beantragung des Darlehenserlasses gegeben ist.

Durch eine Erhöhung des Darlehenserlasses um 25 Prozent auf 75 Prozent des gewährten Maßnahmedarlehens zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren soll der Anreiz für den Schritt in die Selbständigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen nach Abschluss der Fortbildung erhöht und der wirtschaftlich schwierigen Situation beim Aufbau oder der Übernahme eines Unternehmens Rechnung getragen werden.

Die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die meisten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen wirtschaftlich noch nicht in der Lage sind, bereits im ersten Jahr nach der Existenzgründung zwei Beschäftigte einzustellen. Daher wird die Einstellungsfrist mit Rücksicht auf die wirtschaftlich schwierige Anfangsphase einer Existenzgründung auf zwei Jahre verlängert.

Das zum 1. April 1999 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 377) erfordert eine Änderung der Regelung in § 13 Absatz 6 Nr. 2 AFBG, in der auf eine „sozialversicherungspflichtige" Beschäftigung abgestellt wird. Da es nicht der Intention des Gesetzes entspricht, dass die Voraussetzungen für den Darlehenserlass allein durch die Einstellung von zwei geringfügig Beschäftigten auf 630-DM (322,11-Euro)-Basis erfüllt werden können, muss die Regelung an die neue Rechtslage angepasst werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass an Existenzgründer oder Existenzgründerinnen gerade in der Anfangsphase hinsichtlich der Schaffung von Beschäftigung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden können und dass eine geringfügige Beschäftigung häufig die Vorstufe zu einer regulären Beschäftigung darstellt. Die Anforderungen an die Beschäftigung werden daher insoweit modifiziert, als von den zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt sein darf, d. h., dass die Wochenarbeitszeit mehr als 15 Stunden und das Arbeitsentgelt mehr als 630 DM (322,11 Euro) betragen muss.

Der Stundungszeitraum nach § 13 Abs. 6 Satz 2 AFBG ist an die auf zwei Jahre verlängerte Frist zur Existenzgründung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 AFBG anzupassen.

f) Für teilzeitbeschäftigte Geringverdienende mit einem betreuungsbedürftigen Kind werden durch eine Verlängerung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 Stunden in Anlehnung an das Bundeserziehungsgeldgesetz die Stundungs- und Erlassmöglichkeiten für AFBG-Darlehen nach § 13 Abs. 7 AFBG verbessert. Hiervon profitieren vor allem Alleinerziehende mit geringem Einkommen, die durch die Darlehensrückzahlungspflicht nach dem AFBG in besonderem Maße belastet sind.

g) Die Mitteilung des Tilgungsplans soll erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Darlehen auch tatsächlich zur Rückzahlung ansteht, d. h. gegen Ende der Karenzzeit, damit sich die Darlehensnehmer oder Darlehensnehmerinnen besser und zeitnah auf die auf sie zukommende Darlehensbelastung einstellen können.

h) Die Einfügung dient der Vermeidung von finanziellen Nachteilen für Bund und Länder aufgrund der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen neuen Insolvenzordnung (BGBl. I 1994, S. 2866 ff.). Die gesetzlichen Vergünstigungen für die Empfänger von AFBG-Darlehen dürfen im Falle der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche im Verhältnis zu anderen Gläubigern nicht beeinträchtigen. Dies wäre aber der Fall, wenn der Rückzahlungsanspruch trotz Schuldnerinsolvenz etwa wegen der noch nicht abgelaufenen Karenzzeit nach Absatz 3 im Insolvenzverfahren noch nicht angemeldet werden kann. Der Förderanspruch für eine laufende Maßnahme bleibt demgegenüber auch im Falle der gerichtlichen Anordnung eines Insolvenzverfahrens unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 13a)

Die Vollzugserfahrungen mit dem AFBG haben gezeigt, dass die Höhe der Darlehensbelastungen durch eine AFBG-Förderung, die überwiegend aus verzinslichen Bankdarlehen besteht, viele fortbildungswillige Fachkräfte von der Aufnahme einer beruflichen Fortbildung bzw. der Nutzung der Fördermöglichkeiten nach dem AFBG abschreckt. So kann etwa bei einer zweijährigen Vollzeitmaßnahme aus Unterhalts- und Maßnahmebeiträgen nach dem AFBG ohne weiteres eine Darlehensschuld von 35 000 DM erwachsen, die für finanziell schlechter gestellte Fortbildungsabsolventen oder Fortbildungsabsolventinnen, vor allem solche mit Familie, eine unzumutbare Belastung darstellen kann. Daher wird im AFBG – wie im BAföG – vorgesehen, dass Darlehensnehmer oder Darlehensnehmerinnen mit niedrigem Einkommen, das die in § 18a BAföG genannten und an den Pfändungsfreigrenzen der Zivilprozessordnung orientierten Schonbeträge nicht wesentlich übersteigt, die Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung beantragen können. Die Regelung sieht nur die zeitweilige Freistellung von der Darlehenstilgung vor. Sie ist damit kein Erlass, sondern kommt einer weiteren zinslosen Stundung des Darlehens gleich. Hinsichtlich der Einzelheiten des Freistellungsverfahrens gelten die Absätze 2 bis 5 des § 18a BAföG entsprechend.

Zu Nummer 13

siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Nach § 27a (neu) finden die Verfahrensgrundsätze des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) künftig auch im AFBG Anwendung. Nach § 51 Abs. 2 SGB I ist eine Aufrechnung von Rückforderungsansprüchen auch gegen Ansprüche des oder der Geförderten auf laufende Geldleistungen möglich, so dass die Aufrechnungsvorschrift im AFBG entsprechend anzupassen ist. Es bleibt bei der Besonderheit, dass die Aufrechnungsmöglichkeit wegen des privatrechtlichen Charakters und der Eigenständigkeit der Darlehen auf Zuschüsse beschränkt ist.

Zu Nummer 15 (§ 17)

§ 17 BAföG wird durch eine eigenständige Regelung der Vermögensanrechnung im AFBG (vgl. Begründung zu Nummer 16) ersetzt.

Zu Nummer 16 (§ 17a neu)

Die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die in § 29 Abs. 1 BAföG bestimmten Freibeträge vom

Vermögen der andersartigen Lebenssituation von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Höhe nach nicht gerecht werden. Im Unterschied zu Schülern oder Schülerinnen und Studierenden sind Fachkräfte in beruflichen Aufstiegsfortbildungen aufgrund einer mehrjährigen Erwerbstätigkeit wirtschaftlich unabhängig, haben einen eigenen Hausstand und häufig bereits eine Familie gegründet. Sie verfügen über größere Ersparnisse und auch Rücklagen im Hinblick auf eine später geplante Existenzgründung. Vor diesem Hintergrund sind die geltenden, aber auch die nach dem AföRG künftig höheren BAföG-Freibeträge von 10 000 DM (5 112,92 Euro) zuzüglich jeweils 3 500 DM (1 789,52 Euro) für den Ehegatten oder die Ehegattin und jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin unzureichend. So ist es in der Praxis vielfach auf Unverständnis und Kritik gestoßen, dass ein zur Existenzgründung angespartes Vermögen zur Finanzierung der Fortbildung eingesetzt werden muss. Dieses Problem kann über § 29 Abs. 3 BAföG, wonach zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei gestellt werden kann, wegen der restriktiven Auslegung dieser Vorschrift im BAföG nicht gelöst werden. Auch die aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im BAföG getroffene Regelung, ab dem 1. Januar 2001 Grund- und Betriebsvermögen nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern mit dem wesentlich höheren Zeitwert anzurechnen, erfordert eine eigenständige und großzügigere Regelung im AFBG, da Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Aufstiegsfortbildungen wesentlich häufiger als etwa Schüler oder Schülerinnen und Studierende bereits über Grundvermögen verfügen und deshalb von dieser Verschärfung besonders betroffen sind. Mit dem auf 35 790,43 Euro (70 000 DM) erhöhten Vermögensfreibetrag wird sichergestellt, dass die für Fachkräfte mit mehrjähriger Berufstätigkeit typischen Rücklagen, vor allem Ersparnisse zur Vorbereitung einer Existenzgründung im Rahmen einer AFBG-Förderung in der Regel anrechnungsfrei bleiben. Mit der Härteklausel in Absatz 2 kann darüber hinaus noch besonderen Ausnahmesituationen im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 BAföG Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 17 (§ 19)

a) Gesetzliche Klarstellung, dass sich die Entscheidung der zuständigen Behörde auch auf die Höhe des Darlehensanspruchs bezieht.

b) Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei einer Fortbildung, die in mehreren, zeitlich nicht zusammenhängenden Maßnahmeabschnitten absolviert wird, der Maßnahmebeitrag für einen Maßnahmeabschnitt spätestens bis zum Ende dieses Abschnitts beantragt werden muss. Dies dient der Rechtsklarheit und -sicherheit, da die insoweit nicht eindeutige geltende Gesetzesfassung im Vollzug die Frage aufgeworfen hat, ob noch bis zum Ende des letzten Abschnitts der Fortbildung ein Maßnahmebeitrag für einen ersten Fortbildungsabschnitt beantragt werden kann. Dies ist jedoch weder gewollt noch sachgerecht.

Zu Nummer 18 (§ 19a)

Die Regelung dient der gesetzlichen Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend § 45 BAföG.

Zu Nummer 19 (§ 21)

a) Die Änderung dient der verbesserten Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung, da sich in der Vollzugspraxis gezeigt hat, dass die Geförderten den Nichtantritt, eine vorzeitige Beendigung oder den Abbruch der Maßnahme nicht immer anzeigen. Durch die erweiterte Auskunftspflicht sind die Träger künftig gehalten, diese Umstände unaufgefordert den zuständigen Behörden mitzuteilen, so dass diese in der Lage sind, die notwendigen förderungsrechtlichen Konsequenzen (Einstellung der Förderung und/oder Rückforderung zu Unrecht geleisteter Förderleistungen) ziehen zu können. Unabhängig von der AFBG-Förderung ist es in der Praxis auch jetzt schon üblich, die Anwesenheit der Teilnehmer oder der Teilnehmerinnen als Beweismittel für Prüfungen zu dokumentieren (Anwesenheitslisten, Klassenbücher).

b) Notwendige Modifizierung der Auskunftspflicht des Antragstellers oder der Antragstellerin im Hinblick auf die Anwendung des § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend dem BAföG.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Notwendige Anpassung im Hinblick auf die Euro-Einführung, durch die der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße entfallen ist.

Zu Nummer 21 (§ 23)

a) Die Angaben im Bewilligungsbescheid werden an die Änderungen bei der Förderart (Zuschuss zum Maßnahmebeitrag) und bei der Vermögensanrechnung (Streichung der Vermögensanrechnung bei dem Ehegatten oder der Ehegattin) angepasst.

b) Zur Reduzierung des Bearbeitungs- und Beantragungsaufwands werden die Bewilligungszeiträume in der Regel bei Vollzeitmaßnahmen von bisher zwölf Monaten auf künftig 24 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen auf künftig 36 Monate verlängert. In den meisten Fällen bedarf es damit nur noch einer einmaligen Antragstellung und Bewilligung der Förderung. Die bisherige Notwendigkeit, schon bei längeren als zwölfmonatigen Maßnahmen mehrere Anträge zu stellen und Bewilligungsbescheide zu erlassen, entfällt. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht eine flexible Handhabung in Fällen einer nur geringfügigen Überschreitung der oben genannten Fristen.

c) Durch die Einführung eines einstufigen Verfahrens bei der Darlehensbewilligung (Aushändigung des Darlehensvertragsentwurfs mit dem Bewilligungsbescheid) muss eine Bescheinigung nach § 23 Abs. 5 als Nachweis über den Darlehensanspruch nur noch dann ausgestellt werden, wenn ein Folgeantrag gestellt oder der Bewilligungsbescheid geändert wird.

Zu Nummer 22 (§ 24 Abs. 1)

Gesetzliche Klarstellung des Auszahlungsmodus der Förderleistungen. Der neu eingeführte Zuschuss zum Maßnahmebeitrag soll von der nach § 19 zuständigen Landesbehörde entsprechend der im Fortbildungsvertrag getroffenen Fälligkeitsvereinbarung ausgezahlt werden. Der Darlehensanteil an der Förderung wird wie bisher durch die Deutsche Ausgleichsbank ausgezahlt.

Zu Nummer 23 (§ 25)

a) Die Schlechterstellung von AFBG-Empfängern gegenüber BAföG-geförderten Studierenden, bei denen bei Änderungen zu ihren Gunsten eine dreimonatige Rückwirkung greift (vgl. § 53 Satz 1 Nr. 1 BAföG), ist nicht zu rechtfertigen.

b) Notwendige Anpassung infolge der Anwendung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend § 53 Satz 3 BAföG.

Zu Nummer 24 (§ 27 Abs. 2)

Die derzeitigen gesetzlichen Erhebungsmerkmale für die Bundesstatistik sind unvollständig, da sie politisch wichtige Angaben über die Inanspruchnahme des Gesetzes (Anträge, Bewilligungen und Ablehnungen, Zahl der Geförderten, bewilligte/ausgezahlte Darlehen) nicht umfassen. Sie müssen daher zurzeit in einem besonderen Verfahren (Schnellmeldungen im Dreimonatsrhythmus) mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und erhöhten Kosten erhoben werden. Da dieses Verfahren künftig entbehrlich wird, ist die Statistikerweiterung kostenneutral, voraussichtlich sogar kostensenkend. Mit der Änderung sind künftig alle wesentlichen Merkmale der Förderung aus der amtlichen Statistik ersichtlich.

Zu Nummer 25 (§ 27a neu)

Durch die Regelung werden im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs und zur Lösung einer Reihe von Verfahrensproblemen in der Praxis allgemeine Grundsätze des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt. Damit wird auch eine Gleichbehandlung von AFBG-Empfängern mit BAföG-Empfängern, etwa bei der Kostenfreiheit der Einlegung von Rechtsmitteln oder der Umdeutung von Förderanträgen sichergestellt. Die Anwendung des Sozialgesetzbuches ist angesichts des Sozialleistungscharakters des AFBG bei der Förderung zum Lebensunterhalt, der Parallelität zum BAföG und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen (Sozialgeheimnis) geboten.

Zu Nummer 26 (§ 29 Abs. 1)

§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I wird als Grundlage für die Bußgeldberechnung in § 29 AFBG herangezogen. Die Bußgeldbewehrung wird infolge der erweiterten Auskunftspflicht der Träger über Abbrüche, Kündigungen und Nichtantritte nach § 21 Abs. 1 auch auf die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht erstreckt. Die Förderverwaltung ist auf eine unaufgeforderte Information der Träger der Maßnahme über das Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen angewiesen, um eine zu Unrecht bewilligte Förderung einstellen bzw. zurückfordern zu können. Die Bußgeldandrohung verleiht der neu geschaffenen Auskunftspflicht Nachdruck und stellt sicher, dass diese auch ernst genommen wird.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu den §§ 10, 12, 14, 17a, 24, 25, 31

Artikel 2 enthält die Umstellung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes auf die letzte Stufe der Einführung des Euro. Für eine Übergangszeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 erfolgt zunächst eine centgenaue Umrechnung der DM-Beträge in Euro-Beträge. Aus Gründen der Praktikabilität des Gesetzes und der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2002 parallel zum BAföG eine Neufestsetzung der Signalbeträge. Durch die im AföRG vorgesehenen Glättungen der BAföG-Bedarfssätze wird das Problem der krummen Eurobeträge im AFBG nicht gelöst, da das AFBG zwar auf das BAföG Bezug nimmt, aber darüber hinaus in § 10 Abs. 2 auch eigenständige Erhöhungsbeträge enthält. Da die Bürger durch Neufestsetzungen im Rahmen von Leistungsgesetzen nach den Vorgaben des Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion beim BMF (AS WWU) durch die Währungsumstellung nicht schlechter gestellt werden dürfen, wurden die sich aus der Umrechnung von DM-Beträgen in Euro-Beträge ergebenden centgenauen Signalbeträge grundsätzlich zu Gunsten der Leistungsempfänger auf den nächsten glatten Euro-Betrag aufgerundet. Die Neufestsetzungen gelten für Bewilligungszeiträume, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen. Sachverhalte für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2002 begonnen haben, sind bis zum 30. September 2002 nach bisherigem Recht zu behandeln. Die in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c enthaltenen Zahlungsmodalitäten werden bereits zum 1. Januar 2002 auf geglättete Eurobeträge umgestellt.

Zu Artikel 3 (Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern)

Zu den §§ 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 22, 23, 25, 27, 28

Die Änderungen sollen entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz – DGleiG) vom 28. März 2001 – Drucksache 14/5679 – die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Die Reform des AFBG wird genutzt, um generell veraltete Ausdrucksweisen und die herkömmliche Verwendung generischer Maskulina im Gesetz abzulösen.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Artikel 4 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 enthält die Inkrafttretensregelung, die gewährleisten soll, dass die Verbesserungen den Geförderten so früh

wie möglich zugute kommen. Die in Artikel 1 bestimmten Leistungsverbesserungen gelten daher für alle ab dem 1. Januar 2002 neu beginnenden oder noch laufenden Bewilligungszeiträume. Für laufende, d. h. bereits begonnene Maßnahmen gelten die Änderungen für die Restlaufzeit der Maßnahme ab dem Stichtag des Inkrafttretens.

Artikel 2 (Umstellung auf Euro) tritt parallel zu der im BAföG vorgesehenen Glättung der Signalbeträge am 1. Juli 2002 in Kraft. Die darin bestimmten Änderungen gelten nur für neue Bewilligungszeiträume ab diesem Zeitpunkt. Für die vor dem 1. Juli 2002 begonnenen Maßnahmen gilt die Übergangsregelung in Artikel 2 Nr. 7 (§ 31). Die in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c enthaltenen Zahlungsmodalitäten werden bereits zum 1. Januar 2002 nach Artikel 5 Abs. 1 auf geglättete Eurobeträge umgestellt.

C. Ergebnisse der Vorprüfung des Gesetzentwurfs und finanzielle Auswirkungen

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen worden ist, stellt in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildungen sicher. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechtseinheit ist in diesem Bereich eine bundeseinheitliche Regelung in einem Bundesgesetz notwendig. Eine Ersetzung der bundesgesetzlichen Bestimmungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes durch Landesrecht (Artikel 72 Abs. 3 GG) kommt aus Gründen der Einheitlichkeit der Förderbedingungen in gesamten Bundesgebiet deshalb auch in Teilbereichen nicht in Betracht.

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit der vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Gegenstand einer Vorprüfung gewesen. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung und Inanspruchnahme des AFBG (Drucksache 14/1137 vom 11. Juni 1999) und ist im Wesentlichen in den Ausführungen des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt. Diese enthalten auch einen Überblick über die vorgesehenen Änderungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, mit denen Kritikpunkte und Anregungen aus der Vollzugspraxis aufgegriffen werden. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den einzelnen Regelungen im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Neue administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden mit diesem Gesetzentwurf nicht eingeführt, bestehende nicht ausgeweitet. Im Interesse der besseren Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung wird die Mitteilungspflicht der Träger der Maßnahmen im Hinblick auf die Anzeige des Nichtantritts, der vorzeitigen Beendigung oder des Abbruchs der Fortbildungsmaßnahme erweitert. Nach den Vollzugserfahrungen ist dies notwendig, um zu vermeiden, dass eine Förderung auch bei Wegfall der Fördervoraussetzungen weiter geleistet bzw. nicht zurückgefordert wird.

Für eine Befristung der Rechtsänderungen besteht kein Anlass, da mit den vorgeschlagenen Verbesserungen der Förderbedingungen auf Dauer eine verlässliche Grundlage für die Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen geschaffen werden soll. Soweit in Einzelbereichen, etwa bei der Förderung mediengestützter Fortbildungen Regelungen auch im Hinblick auf zu erwartende Entwicklungen neu konzipiert worden sind, werden die Sachgerechtigkeit und Tauglichkeit dieser Bestimmungen anhand praktischer Erfahrungen nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden.

Die Regelungsvorschläge stehen in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union. Mit der Ausweitung der Fördermöglichkeiten für eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführte Aufstiegsfortbildung wird ein Beitrag zur Förderung der Mobilität innerhalb der Europäischen Union geleistet.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind in der geltenden Finanzplanung 2002 bis 2005 berücksichtigt. Ausgehend von dem Finanzaufwand für das geltende AFBG einschließlich der Auswirkungen des Ausbildungsförderungsreformgesetzes (AföRG) im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz seit dem 1. April 2001 wurde auf der Grundlage einer zu erwartenden Steigerung der Gefördertenzahlen von derzeit rd. 50 000 bis auf rd. 60 000 im Jahre 2004 für die Gesetzesnovelle ein zusätzlicher Finanzaufwand in folgender Höhe ermittelt:

		2002		2003		2004		2005	
Mehrausgaben		In Mio. Euro – gerundet – (in Mio. DM – gerundet –)							
Bund [1]	Mehrausgaben insgesamt	36	(70)	43	(85)	44	(86)	45	(88)
	darunter Mehrausgaben/ Darlehensanteil	4	(8)	8	(16)	9	(18)	11	(22)
Länder	Mehrausgaben insgesamt	10	(19)	12	(24)	13	(25)	13	(25)
	darunter Mehrausgaben/ Darlehensanteil	1	(2)	3	(6)	3	(6)	3	(6)

[1] Die Mehrausgaben für den Bund hinsichtlich des Darlehensanteils an den Förderbeträgen gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 2 Satz 2 AFBG, der von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) bereitgestellt wird, fallen im Finanzplanungszeitraum in Höhe der der DtA nach § 14 AFBG zu erstattenden Kosten (Zinsaufwendungen, der Kosten der Darlehenserlasse und -ausfälle, Verwaltungskostenpauschale) an. Diese Kosten sind gesondert ausgewiesen.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten. Da die verbesserten Leistungen lediglich der Finanzierung der notwendigen Kosten einer beruflichen Weiterqualifizierung und der Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer beruflichen Fortbildung dienen, können sie keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen. Kosten für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht. Fortbildungsabsolventen oder Fortbildungsabsolventinnen, die ein mittelständisches Unternehmen gründen oder übernehmen, werden stärker entlastet, die Schaffung dauerhafter Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse wirkungsvoller unterstützt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c** (§ 10 Abs. 3 AFBG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist § 10 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Auf den Unterhaltsbedarf ist das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin und das Einkommen seiner oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder Ehegatten in dieser Reihenfolge anzurechnen.“

Als Folge ist

a) die Nummer 15 wie folgt zu fassen:

‚15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Einkommensanrechnung“

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und des Vermögens“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Ausnahme“ wird die Angabe … (weiter wie Vorlage).‘

b) die Nummer 16 zu streichen.

Begründung

Die in § 10 Abs. 3 AFBG vorgesehene Vermögensanrechnung sollte im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes, Existenzgründungen und Betriebsübernahmen zu erleichtern, ganz gestrichen werden. Aufstiegswillige in der beruflichen Bildung haben aufgrund ihrer vorausgegangenen Berufstätigkeit möglicherweise bereits Rücklagen gebildet im Hinblick auf eine später beabsichtigte Existenzgründung. Es ist den Betroffenen nicht deutlich zu machen, warum sie diese Ersparnisse angreifen oder aufbrauchen sollen, obwohl sie u. a. im Hinblick auf eine spätere Existenzgründung gefördert werden.

Gerade die Vermögensanrechnung verursacht wegen des damit verbundenen Formalismus und des Zwanges zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen und zur Bewertung von Sachvermögen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und wirkt auf potentielle Antragsteller abschreckend.

Aufgrund der nunmehr in § 17a AFBG vorgesehenen Erhöhung der Freibeträge auf 70 000 DM wird die Vermögensanrechnung nur noch für wenige Teilnehmer bundesweit erheblich werden. Alle Teilnehmer zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse zu zwingen, um lediglich in 50 bis 100 Förderfällen bundesweit eine Förderung zu vermeiden, ist gänzlich unverhältnismäßig.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** (§ 13 Abs. 5 Satz 1 AFBG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

‚aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „– vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage –“ werden gestrichen.

bbb) Die Angabe „250 Deutsche Mark“ … (weiter wie Vorlage).‘

Begründung

Die Attraktivität der Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau beruht neben den günstigen Zinskonditionen vor allem auf der verlässlichen Stabilität ihrer sonstigen Konditionen. Hingegen schließt der Einschub Verschlechterungen der Darlehenskonditionen nicht aus. Dies ist unüblich und widerspricht der Förderabsicht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e** (§ 13 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AFGB)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e ist in § 13 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nach den Wörtern „sein darf“ folgender Halbsatz einzufügen:

„; bei Unternehmen und freiberuflichen Praxen oder Büros mit weniger als 100 000 Euro Jahresumsatz ist eine Person ausreichend“

Begründung

Bestimmte Wirtschaftszweige im Handwerk und bei den freien Berufen sind ausgesprochen kleinstbetrieblich strukturiert. Diese Berufe erhalten allerdings die kulturelle Vielfalt und bewahren ein breites Spektrum berufsspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten (Beispiel: Geigenbauer).

Bei Ihnen ist in der Regel nicht mit der Beschäftigung von zwei weiteren Personen innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung zu rechnen. In diesen Berufen ist nicht nur die Zahl der Berufsangehörigen selbst klein, sondern auch die von geeigneten Mitarbeitern. Nachwuchskräfte in diesen Berufen würden nur in Ausnahmefällen die Vergünstigung nach § 13 Abs. 6 erhalten, obwohl oft gerade für sie die vorgesehenen Anreize zur Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.

Für Kleinstbetriebe ist die Beschäftigungsbedingung daher abzuschwächen. Hierzu ist eine Umsatzgrenze von 100 000 Euro angemessen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b** (§ 23 Abs. 3 AFBG)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ist in § 23 Abs. 3 die Angabe „von 36 Monaten“ durch die Angabe „von 48 Monaten“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG) sieht gemäß Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b eine Verlängerung der Bewilligungszeiträume bei Vollzeitmaßnahmen von bisher zwölf auf künftig 24 Monate, bei Teilzeitmaßnamen auf künftig 36 Monate vor. Grund ist die Reduzierung des Bearbeitungs- und Beantragungsaufwands, da es durch die Neuregelung in den meisten Fällen nur noch eines einmaligen Antrags (statt beispielsweise mehrerer Anträge bei Maßnahmen von über zwölf Monaten Dauer) bedarf.

Antragsteller, die gemäß §§ 2 und 11 des AFBG die Förderung einer Teilzeitmaßnahme von 48 Monaten Dauer beantragen, müssen nach jetziger Entwurfsfassung entgegen allen übrigen Antragstellern gemäß § 23 AFBG einen zweiten Antrag zur Förderung des abschließenden zwölfmonatigen Bewilligungszeitraums stellen. Das widerspricht der im Besonderen Teil zu Artikel 1 AFBG-ÄndG genannten Begründung zu Nummer 21 (§ 23 „reduzierter Bearbeitungs- und Beantragungsaufwand“) und belastet einzelne Antragsteller ohne erkennbaren sachlichen Grund.

Förder- und Bewilligungszeitraum sind aus Gründen der Gleichbehandlung anzupassen und der Bewilligungszeitraum gemäß § 23 AFBG ist bei Teilzeitmaßnahmen auf 48 Monate zu erhöhen.

5. **Zu Artikel 2** (weitere Änderung des AFBG)

   Die Bundesregierung wird gebeten, die zum 1. Juli 2002 vorgesehene Glättung der Euro-Beträge bereits zum 1. Januar 2002 vorzunehmen.

   B e g r ü n d u n g

   Aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs ist es sinnvoller, nicht in einem Zwei-Stufen-Verfahren vorzugehen (ab 1. Januar 2002 centgenaue Umrechnung mit „krummen“ Beträgen und ab 1. Juli 2002 geglättete Euro-Beträge), sondern bereits zum 1. Januar 2002 auf die glatten Euro-Beträge umzustellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 AFBG-ÄndG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die vorgeschlagene Streichung der Vermögensanrechnung würde dem Subsidiaritätsprinzip bei Sozialleistungsgesetzen widersprechen. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge bei Vollzeitmaßnahmen hat das AFBG Sozialleistungscharakter: Nach § 1 Satz 2 AFBG werden Leistungen zum Lebensunterhalt nur gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Würde man im AFBG auf eine Vermögensanrechnung ganz verzichten, so wäre es kaum zu vertreten, sie in anderen – vergleichbaren – Sozialleistungsgesetzen, wie etwa dem BAföG, noch weiter aufrechtzuerhalten.

Für eine Streichung der Vermögensanrechnung besteht auch kein Bedürfnis. Mit der deutlichen Anhebung der Vermögensfreibeträge von bisher 10 000 DM auf künftig 70 000 DM, zuzüglich je 3 500 DM für den Ehegatten und jedes Kind, hat die Bundesregierung bereits eine dem Grundanliegen des Bundesrates gerecht werdende Lösung vorgeschlagen. Anders als BAföG-Empfänger stehen Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen in einer Lebenssituation, die geprägt ist durch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern aufgrund längerer Berufstätigkeit, einem höheren Lebensalter und Lebensstandard sowie einer häufig bereits erfolgten Familiengründung, oft verbunden mit der Schaffung von Wohneigentum und familienbezogenen Vermögensdispositionen. Die nunmehr vom BAföG abgekoppelte, eigenständige Regelung zur Freistellung von Vermögenswerten in § 17a AFBG-ÄndG ermöglicht es, dieser Lebenslage besser gerecht zu werden, indem z. B. angemessenes Wohneigentum, soziale Vorsorgeaufwendungen (wie z. B. Lebensversicherungen, Bausparguthaben) oder auch zur Existenzgründung angespartes Vermögen nicht mehr angerechnet werden. Die Bundesregierung wird durch entsprechende Auslegungshinweise unterhalb der Gesetzesebene sicherstellen, dass die einem üblichen und gesellschaftlich weitgehend akzeptierten Lebensplan entsprechenden Vermögensdispositionen durch die Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Wer darüber hinaus über ein die Freibeträge übersteigendes Vermögen verfügt, dem ist es auch zuzumuten, diese finanziellen Ressourcen zugunsten seiner beruflichen Aufstiegsfortbildung einzusetzen.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 13 Abs. 5 Satz 1 AFBG-ÄndG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung beinhaltet die Option einer späteren gesetzlichen Anhebung der Mindestrückzahlungsrate auch für bereits laufende Bankdarlehen. Ein entsprechender Vorbehalt ist auch im BAföG sowohl für die Staatsdarlehen (§ 18 Abs. 3 BAföG), als auch für das Bankdarlehen (§ 18c Abs. 6 BAföG) vorgesehen. Eine Streichung der Klausel im AFBG hätte Präjudizwirkung für das BAföG, wo eine Aufrechterhaltung der Klausel aus Gründen der Haushaltsrelevanz für unbedingt notwendig erachtet wird. Das vom Bundesrat angesprochene Problem der Verschlechterung der Darlehenskonditionen durch eine Gesetzesänderung stellt sich auch im AFBG aktuell nicht, da der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Anhebung der Mindestrückzahlungsraten vorsieht.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (§ 13 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AFBG-ÄndG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Der Regierungsentwurf sieht bereits weitreichende Verbesserungen des Existenzgründungserlasses vor, um der wirtschaftlich schwierigen Situation bei Neugründungen oder Betriebsübernahmen Rechnung zu tragen und die Anreize für den Schritt in die Selbständigkeit zu steigern. So ist die Frist für die Existenzgründung von zwei auf drei Jahre und die Frist für die Einstellung von zwei Beschäftigten von einem auf zwei Jahre verlängert worden. Anders als bisher kann auch ein auf 630-DM-Basis geringfügig Beschäftigter berücksichtigt werden. Eine noch weitergehende Abschwächung der Beschäftigungsbedingung für Kleinstbetriebe ist vor diesem Hintergrund nicht geboten und widerspräche auch der Zielsetzung des AFBG, durch den Darlehensteilerlass wirksame Impulse für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu geben. Auch angesichts der Tatsache, dass der Erlassbetrag um 25 % auf 75 % angehoben worden ist, sind weitere Abstriche bei den Beschäftigungserfordernissen nicht angebracht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsatzgrenze von 100 000 Euro würde auch dazu führen, dass die meisten neu gegründeten Unternehmen relativ leicht die Vergünstigung nach § 13 Abs. 6 AFBG erhalten könnten, wenn sie den Antrag auf Darlehensteilerlass bereits nach Ablauf des ersten Jahres nach der Existenzgründung stellen und zu diesem Zeitpunkt eine Person für mindestens vier Monate – ggf. nur geringfügig – beschäftigt haben. Die vorgeschlagene Differenzierung birgt insofern die Gefahr einer generellen Aufweichung und von Manipulationen zur Umgehung strengerer Beschäftigungsbedingungen.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 23 Abs. 3 AFBG-ÄndG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie empfiehlt folgende Änderung des Gesetzentwurfs:

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b wird in § 23 Abs. 3 die Angabe „36“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 2 (§ 31 AFBG-ÄndG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie empfiehlt folgende Änderung des Gesetzentwurfs:

I. Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „127,82 Euro“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden in die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „52 Euro“, die Angabe „214,74 Euro“ durch die Angabe „215 Euro“ und die Angabe „178,95 Euro“ durch die Angabe „179 Euro“ ersetzt.

II. Artikel 1 Nr. 10 (§ 12 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden in Nr. 1 die Angabe „10 225,84 Euro“ durch die Angabe „10 226 Euro“ und in Nr. 2 die Angabe „1 533,87 Euro“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   In Buchstabe aa wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

III. Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚§ 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „FIBOR“ durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark” durch die Angabe „128 Euro” ersetzt.‘

IV. Artikel 1 Nr. 16 (§ 17a Abs. 1 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angabe „35 790,43 Euro“ durch die Angabe „35 791 Euro“ und jeweils die Angabe „1 789,52 Euro“ durch die Angabe „1 790 Euro“ ersetzt.

V. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2 557 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.‘

VI. Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

‚§ 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Wörter „frühestens vom Beginn des Monats“ durch die Wörter „rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.”

VII. Artikel 2 wird aufgehoben, die bisherigen Artikel 3, 4 und 5 werden Artikel 2, 3 und 4.

VIII. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.‘



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333